

# Erläuterungen

zur

## Verordnung über ein Sektorales Raumordnungsprogramm über Photovoltaikanlagen im Grünland in Niederösterreich (NÖ SekRop PV)

### I. Allgemeiner Teil

Gemäß § 53 Abs. 16 des NÖ Raumordnungsgesetzes in der Fassung LGBl. 97/2020 (NÖ ROG 2014) ist die Widmung „Grünland-Photovoltaikanlagen“ auf einer Fläche von insgesamt mehr als 2 ha erst nach dem Inkrafttreten eines binnen zwei Jahren zu erlassenden überörtlichen Raumordnungsprogrammes über die Errichtung von PV-Anlagen in Niederösterreich in dort festgelegten Zonen zulässig. Nähere Bestimmungen zur Verordnungsermächtigung sind in § 20 Abs. 3c NÖ ROG 2014 enthalten.

Als Vorgabe dient neben der Landstrategie Niederösterreich 2030, die u.a. den Fokus auf die Stärkung der Versorgungssicherheit durch den kontinuierlichen Ausbau von Photovoltaik, Windkraft und Biomasse legt, vor allem der derzeit geltende Klima- und Energiefahrplan 2020 bis 2030, wonach die Erzeugung von ca. 2.000 Gigawatt-Stunden (GWh) Strom aus Photovoltaik bis 2030 angestrebt wird. Dabei kommt der Photovoltaik, die bevorzugt auf Dach- und anderen versiegelten Flächen installiert wird, eine besondere Rolle zu. Für die Erreichung der langfristigen Ziele bedarf es aber auch Großflächenanlagen, wobei Flächen mit hoher Bodengüte gemieden werden sollen.

Mit dem NÖ SekRop PV erfolgt die Festlegung von Zonen für Großflächenanlagen von mehr als 2 ha auf den am besten geeigneten Standorten im Grünland. Die vorliegende Zonierung umfasst **116 Zonen** mit einem Gesamtausmaß an Flächen von **ca. 1.660 ha**. Im Hinblick auf die

Verträglichkeit der PV-Freiflächenanlagen ist eine Größenbeschränkung der Widmung „Grünland-Photovoltaikanlagen“ je Zone vorgesehen.

Die Größe der Projekte wird pro **Zone** grundsätzlich auf **5 ha** begrenzt. Nur bei Vorlage eines **Ökologiekonzeptes** sind maximal **10 ha** pro Zone, sofern diese überhaupt eine Gesamtfläche von mindestens 10 ha aufweist, möglich. Dadurch liegt das Gesamtflächenpotenzial für die Widmung der Gemeinden bei Annahme der vollen Ausnützung der 116 Zonen bei insgesamt ca. 1.090 ha.

**Zusätzlich** zu den 116 ausdrücklich in den Anlagen des NÖ SekRop PV planlich dargestellten Zonen wird festgelegt, dass auch die in § 2 Abs. 2 beschriebenen Flächen von **Altlasten**, **Deponien** und **Bergbaugebieten** als Zonen gelten. Diese Flächen werden mit den in den Anlagen planlich dargestellten Zonen gleichgestellt. Für die angeführten Flächen gilt ebenfalls die Einschränkung auf 5 ha bzw. auf 10 ha bei Vorlage eines Ökologiekonzeptes. Durch die nicht planlich umschriebenen Zonen gemäß § 2 Abs. 2 erhöht sich das Gesamtflächenpotenzial für die Widmung „Grünland-Photovoltaikanlagen“ beträchtlich.

Die angestrebte Erzeugung von ca. 2.000 GWh Strom aus Photovoltaik bis 2030 wird zusätzlich durch Photovoltaikanlagen auf Bauwerken, durch Anlagen bis zu 2 ha im Grünland sowie in sonstigen Widmungen gedeckt werden. Entsprechend Kapitel 10 des Umweltberichtes wird in den nächsten Jahren eine Evaluierung des NÖ SekRop PV erfolgen, bei welcher insbesondere eine zwischenzeitliche Adaptierung der Klimaziele (z. B. Erhöhung des Zieles auf 3.000 GWh Strom aus Photovoltaik bis 2030) zu berücksichtigen sein wird.

Die Auflage des Entwurfes zum NÖ SekRop PV erfolgte ab dem 22. Juli 2022 mit einer Dauer von 8 Wochen, wobei entsprechend § 4 Abs. 7 NÖ ROG 2014 die Zustellung an die dort angeführten Adressaten, die Veröffentlichung im Internet und die Übermittlung des Umweltberichtes an die Umweltbehörde und die betroffenen Gemeinden durchgeführt wurde.

Im Vergleich zum aufgelegten Entwurf wurden sowohl einige Zonen gestrichen, bei welchen auf Grund ablehnender Stellungnahmen keine Umsetzung durch Umwidmungen zu erwarten ist, als auch einige Zonen angepasst.

Im Begutachtungsverfahren sind zahlreiche Vorschläge für gänzlich neue Zonen oder Grundstücke eingelangt, welche für die Ersterlassung des NÖ SekRop PV nicht berücksichtigt werden konnten, da für diese Zonen ebenfalls eine Auflage in einem Entwurf gemäß § 4 Abs. 7 NÖ ROG 2014 notwendig ist. Dies kann aus der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes (VfGH vom 8.12.1979, V 13/77 und vom 11.10.1993, V 74/92) abgeleitet werden. Die im Begutachtungsverfahren eingelangten Vorschläge für zusätzliche Zonen werden im Zuge der oben angeführten Evaluierung des NÖ SekRop PV geprüft und bei einer allfälligen Novelle berücksichtigt werden.

Die **Ermittlung** der Eignungsflächen für die Ausweisung der ausdrücklich in den Anlagen des NÖ SekRop PV angeführten Zonen erfolgte durch einen Abschichtungsprozess anhand von Positiv- und Negativkriterien. Dabei wurden aufbauend auf den in § 20 Abs. 3c NÖ ROG 2014 genannten Kriterien (Nutzbarkeit hochwertiger landwirtschaftlicher Böden, Geologie, Interessen des Naturschutzes bzw. übergeordnete Schutzgebietsfestlegungen einschließlich der Freihaltung von Wildtierkorridoren, Erhaltung wertvoller Grün- und Erholungsräume, Orts- und Landschaftsbild, Vermeidung der Beeinträchtigung des Verkehrs, vorhandene und geplante Netzinfrastruktur, vorbelastete Gebiete, Altstandorte sowie die Erweiterungsmöglichkeiten bestehender Photovoltaikanlagen) folgende Umstände berücksichtigt (vgl. Umweltbericht):

- Räumliche Fokussierung auf die Umgebungsbereiche von bestehenden Umspannwerken;
- Definition von Zonenpaketen für die Photovoltaik-Zonierung:  
Zonenpaket A: Altlasten, Deponien und Materialabbau;
- Zonenpaket B: hochrangige Straßen, Bahnlinien, Windkraftwidmungen, Hochspannungsleitungen, Abwasserreinigungsanlagen, Biomasseanlagen und SEVESO-Gefahrenbereiche;
- Zonenpaket C: Windkrafteignungszonen und Rückhaltebecken;
- Projektanfragen von Gemeinden, Unternehmen und Privatpersonen.

Durch die Darstellung und die Wahl des Kartenmaßstabes (1:5.000) wird das Auffinden der Zonen gut ermöglicht und die parzellenscharfe Abgrenzung sorgt für Rechts- und Planungssicherheit. Auch bei den in § 2 Abs. 2 zu Zonen erklärten Flächen von Altlasten, Deponien und Bergbaugebieten ist eine klare Abgrenzung durch die Altlastenfeststellung (Anhang 3 der Altlastenatlas-VO, BGBl. II Nr. 232/2004, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 168/2022, 94 Standorte in Niederösterreich) sowie Bewilligungsbescheide für Deponien sowie Bescheide nach dem Mineralrohstoffgesetz vorhanden.

Hervorzuheben ist, dass in den festgelegten Zonen keine Verpflichtung zur Umwidmung in „Grünland-Photovoltaikanlagen“ besteht, wodurch von vornherein auch kein Ausschluss einer landwirtschaftlichen Nutzung erfolgt. Es werden keine Verbote für andere Widmungen innerhalb oder im Nahbereich der Zonen festgelegt, sodass auch andere Widmungen, z. B. für Betriebsgebiets-erweiterungen weiter möglich sind, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen.

Die Ziele des Klima- und Energiefahrplanes 2020 bis 2030 werden voraussichtlich auch dann erreicht werden können, wenn in einzelnen festgelegten Zonen keine Photovoltaikanlagen errichtet werden. Aufgrund der großen Nachfrage zur Errichtung von Freiflächen-PV-Anlagen wird jedoch mit einer Umsetzung in den meisten Zonen zu rechnen sein.

Im Gegensatz zu den bei Windkraftanlagen erforderlichen Abstandsregelungen kann von weitergehenden Widmungsbeschränkungen, z.B. für Bauland abgesehen werden, da mit keinen Beeinträchtigungen zu rechnen ist, auf welche nicht in den Verfahren auf örtlicher Ebene Bedacht genommen werden könnte (Planungsrichtlinien wie z. B. § 14 Abs. 2 Z 10 NÖ ROG 2014 betreffend Vermeidung von wechselseitigen Störungen; Blendschutzmaßnahmen in sensiblen Bereichen). Weiters bietet der NÖ Photovoltaik-Leitfaden hier eine entsprechende fachliche Hilfestellung.

Auch nach der Widmung von Flächen „Grünland-Photovoltaikanlagen“ ist eine kombinierte Nutzung möglich. Zum möglichen Ausmaß der landwirtschaftlichen Nutzung wird auch auf die Erläuterungen zu § 4 (Ökologiekonzept) verwiesen.

Aufgrund der Festlegung gemäß § 20 Abs. 3d NÖ ROG 2014 sind im NÖ SekRop PV Abstandsregelungen zwischen den Zonen und den bis zu 2 ha großen Widmungsflächen „Grünland-Photovoltaikanlagen“ entbehrlich.

Gemäß § 4 Abs. 1 NÖ ROG 2014 ist bei der Aufstellung eines überörtlichen Raumordnungsprogrammes zwingend eine **Strategische Umweltprüfung (SUP)** durchzuführen. Für das NÖ SekRop PV benötigte es deshalb vertiefender Untersuchungen (Umweltbericht), die mögliche negative Umweltauswirkungen durch die Aufstellung dieser Verordnung beschreiben sollen, wobei die Definition des Rahmens für diese erforderlichen Untersuchungen entlang der Vorgaben der SUP-Richtlinie (Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme) zu erfolgen hat.

Ist eine SUP erforderlich, so ist gemäß § 4 Abs. 4 NÖ ROG 2014 der Untersuchungsrahmen (Inhalt, Umfang, Detaillierungsgrad und Prüfmethode) von der Landesregierung festzulegen (Scoping) und hat die Umweltbehörde binnen vier Wochen eine Stellungnahme abzugeben. Die Nachvollziehbarkeit und Schlüssigkeit des durchgeführten Scopings wurde durch die NÖ Umweltschutzbehörde als Umweltbehörde (§ 1 Abs. 1 Z 16 NÖ ROG 2014) mit Schreiben vom 29. Juni 2022 bestätigt.

Demgemäß waren vertiefende Untersuchungen für nachstehende Schutzgüter erforderlich:

- Hochwasser, Rutsch-, Bruch-, Steinschlaggefährdung, Verkehrssicherheit, Wohnnutzung, Erholungs- und Freizeiteinrichtungen, soziale Einrichtungen, Landwirtschaft („Auswirkungen auf die Bevölkerung“);

- Lebensräume, Fauna und Flora, Landschaftsbild, Erholungswert, ökologische Funktionstüchtigkeit, Schönheit oder Eigenart der Landschaft, Charakter des Landschaftsraumes („Auswirkungen auf die biologische Vielfalt und die Landschaft“);
- Boden, Bodenfunktionen, Flächeninanspruchnahme und Versiegelung, Makroklima („Auswirkungen auf die abiotischen Umweltfaktoren“);
- Sachgüter, Ortsbild, Kulturgüter, Archäologie („Auswirkungen auf Sach- und Kulturgüter“).

Im Umweltbericht wird detailliert auf die betroffenen Schutzgüter eingegangen.

Die im Rahmen der Erstellung des NÖ SekRop PV durchgeführte SUP sowie die darin enthaltene **Prüfung bei Europaschutzgebieten gemäß § 2 NÖ ROG 2014** dienen der Abschätzung der (erheblichen) Umweltauswirkungen auf einer übergeordneten, strategischen Ebene. Die Untersuchungstiefe umfasst jene Aspekte, die auf landesweiter Ebene aufgrund der geeigneten Daten und Informationen beurteilt werden können. Die Untersuchungen reichen somit nicht aus, um sämtliche möglichen Umweltauswirkungen auf lokaler Ebene im Detail beurteilen zu können. Dazu dienen die auch in den festgelegten Zonen notwendigen Verfahren zur Änderung des Flächenwidmungsplanes sowie die allenfalls notwendigen Bewilligungsverfahren gemäß § 5 Abs. 2 Z. 3 NÖ Elektrizitätswesengesetz 2005 für Photovoltaikanlagen mit einer Modulspitzenleistung über 1 MW(peak) und gemäß § 7 Abs. 1 NÖ Naturschutzgesetz 2000 für Anlagen außerhalb des Ortsbereiches.

Im Rahmen des Umweltberichtes (Seite 37f) erfolgte auch die Prüfung bei Europaschutzgebieten gemäß § 2 NÖ ROG 2014. Die Europaschutzgebiete sowie weitere Schutzgebiete (Nationalparke, Naturparke, Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Biosphärenparks, Ramsargebiete) und Naturdenkmäler wurden im oben genannten Abschichtungsprozess als Ausschlusskriterien bereits in der Erarbeitung der Zonen berücksichtigt. Allfällige kumulative Wirkungen sollen vor allem durch die Größenbegrenzung der Zonen mit maximal 10 ha hintangehalten werden.

Der Umweltbericht geht davon aus, dass es auch in Zukunft die Möglichkeit zur Errichtung auf Flächen für Deponien, Bergbaugebiete und Altlasten geben wird (S. 35 vorletzter Absatz des Umweltberichtes, auch mit Verweis auf den Verordnungstext zum NÖ SekROP PV). Durch die Festlegung als Zone gemäß § 2 Abs. 2 wird die Widmung des Großteils der Flächen weiter ermöglicht, welche gemäß § 53 Abs. 16 NÖ ROG 2014 bereits vor Erlassung des NÖ SekROP PV auf Flächen über 2 ha gewidmet werden konnten. Die Umweltauswirkungen sind bei den Zonen gemäß § 2 Abs. 2 geringer als bei den Flächen gemäß § 53 Abs. 16 NÖ ROG 2014, da die Größenbeschränkung gemäß § 3 anzuwenden ist. Überdies liegen bei diesen Zonen auf Grund der anthropogenen Vorbelastung der Flächen geringere Umweltauswirkungen vor.

Die Verträglichkeitsprüfung bei Europaschutzgebieten gemäß § 2 NÖ ROG 2014 zu den Zonen gemäß § 2 Abs. 2 ergibt daher ebenfalls die Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen dieser Gebiete. Die Untersuchungstiefe ist dabei wie oben angeführt und es ist auch bei den Zonen gemäß § 2 Abs. 2 eine vertiefende Prüfung im Umwidmungsverfahren auf örtlicher Ebene sowie in allfälligen elektrizitätsrechtlichen und naturschutzrechtlichen Bewilligungsverfahren gesichert.

Es wurde bei der Aufstellung dieses überörtlichen Raumordnungsprogrammes gemäß § 3 Abs. 1 NÖ ROG 2014 von den in § 1 Abs. 2 NÖ ROG 2014 angeführten Leitzielen sowie von den Ergebnissen der aufbereiteten Entscheidungsgrundlagen ausgegangen sowie die angestrebten Ziele festgelegt und jene Maßnahmen bezeichnet, die zur Erreichung der Ziele gewählt wurden. Hiezu wird auf § 1 des Programmes, die gegenständlichen Erläuterungen und den Umweltbericht mit seinen Anlagen verwiesen.

Die im Begutachtungsverfahren rechtzeitig eingegangenen Stellungnahmen wurden gemäß § 4 Abs. 10 NÖ ROG 2014 dokumentiert und können die hiezu durchgeführten Erwägungen dem Dokument „Anhang zu den Erläuterungen“ entnommen werden.

Durch die Erlassung des NÖ SekRop PV wird mit keinen Problemen bei der Vollziehung weder innerhalb der Verwaltung noch in der Bevölkerung gerechnet und es ergeben sich gegenüber der bisherigen Rechtslage auch keine Änderungen hinsichtlich der Kompetenzlage und des Verhältnisses zu anderen landesrechtlichen Vorschriften.

Diese Verordnung verursacht keine zusätzlichen Kosten für den Bund. Für das Land Niederösterreich werden ebenfalls keine zusätzlichen Kosten direkt aus der Umsetzung des NÖ SekRop PV erwartet. Es ist mit einer Erhöhung des Aufwandes als Genehmigungsbehörde in Umwidmungsverfahren und bei der Sachverständigentätigkeit für Raumplanung und Raumordnung sowie für Naturschutz zu rechnen. Dieser vermehrte Aufwand ergibt sich jedoch nicht unmittelbar aus der Umsetzung des NÖ SekRop PV, sondern aus dem großen Andrang zur Umwidmung „Grünland-Photovoltaikanlagen“, insbesondere auf Grund der Marktlage bei den Energiepreisen.

Für die Gemeinden ist ebenfalls mit keinen finanziellen Auswirkungen zu rechnen, da durch die Festlegung der Zonen keine Verpflichtung für die Gemeinden zur Anpassung des örtlichen Raumordnungsprogrammes entsteht. Ein vermehrter Aufwand für Umwidmungsverfahren ergibt sich ebenfalls nicht unmittelbar aus der Umsetzung des NÖ SekRop PV, sondern aus dem großen Andrang zur Umwidmung „Grünland-Photovoltaikanlagen“.

Die Verordnung trägt aufgrund ihres Regelungsinhaltes zur Erreichung der Ziele des Klimabündnisses und des Klimaprogrammes 2030 bei.

Eine Mitwirkung von Bundesorganen ist nicht vorgesehen.

## **II. Besonderer Teil:**

### **Ad § 1:**



Gemäß § 53 Abs. 16 des NÖ Raumordnungsgesetzes in der Fassung LGBl. 97/2020 (NÖ ROG 2014) ist die Widmung „Grünland-Photovoltaikanlage“ auf einer Fläche von insgesamt mehr als 2 ha erst nach dem Inkrafttreten eines binnen zwei Jahren zu erlassenden überörtlichen Raumordnungsprogrammes über die Errichtung von PV-Anlagen in Niederösterreich in dort festgelegten Zonen zulässig. Eine wesentliche Vorgabe für die gegenständliche Verordnung ist das vom NÖ Landtag am 25. Februar 2021 zur Zl. Ltg.-1432/B-47/1-2021 beschlossene NÖ Klima- und Energieprogramm 2030, Maßnahmenperiode 1: 2021 bis 2025. Das gegenständliche Raumordnungsprogramm soll zur Erreichung dieser Ziele beitragen und dabei entsprechend den Kriterien gemäß § 20 Abs. 3c NÖ ROG 2014 die am besten geeigneten Standorte als Zonen für mehr als 2 ha umfassende Flächen für Photovoltaikanlagen im Grünland festlegen.

**Ad § 2 Abs. 1:**

Die notwendigen Rechtswirkungen der Zonen ergeben sich aus § 20 Abs. 3c NÖ ROG 2014. Wie im allgemeinen Teil ausgeführt, werden dazu mit Ausnahme der Größenbeschränkung der jeweiligen Widmung auf 5 ha + 5 ha keine zusätzlichen Einschränkungen für die Zonen und deren Nahbereich festgelegt. Es wird bei den Zonen eine Mindestgröße von rund 5 ha und eine Maximalgröße von rund 30 ha als Rahmen vorgegeben, innerhalb welcher die Gemeinde die Widmung durchführen kann.

**Ad § 2 Abs. 2:**

Im oben angeführten Abschichtungsprozess sind **Altlasten**, **Deponien** und **Materialabbaustätten** zwar als Positivkriterium berücksichtigt (Zonenpaket A), es war jedoch im Rahmen des Abschichtungsprozesses aufgrund der Datenlage nicht möglich, sämtliche geeigneten Flächen parzellenscharf herauszuarbeiten. Um sicherzustellen, dass alle vorbelasteten Flächen, welche für alternative Nutzungen nicht oder nur sehr eingeschränkt zur Verfügung stehen, im Rahmen der Zonenfestlegung berücksichtigt sind, werden daher in § 2 Abs. 2 Flächen von Altlasten, Deponien und Bergbaugebieten näher beschrieben, welche ebenfalls als Zonen gelten. Wie oben bereits erläutert, werden diese Flächen mit den in den Anlagen planlich dargestellten Zonen gleichgestellt und erhöhen somit das

Gesamtflächenpotenzial zur Erreichung der Ziele des NÖ Klima- und Energieprogrammes 2030, zumal im Rahmen der späteren Widmungs- und Genehmigungsverfahren eine wesentlich exaktere Abwägung der Positiv- und Negativkriterien erfolgen kann, als dies im Abschichtungsprozess möglich wäre.

Eine planliche Ausweisung der Zonen gemäß § 2 Abs. 2 ist nicht erforderlich, da die Ausweisung in Form einer die Fläche konkret festlegenden Beschreibung ausreicht. Die in § 2 Abs. 2 beschriebenen Altlasten und Deponien sind nicht vollständig ident mit den in § 53 Abs. 16 NÖ ROG 2014 angeführten Altlasten und Deponien, welche vor dem Inkrafttreten des gegenständlichen überörtlichen Raumordnungsprogrammes eine Widmungsfläche von 2 ha überschreiten dürfen.

In den Erläuterungen zu LGBl. Nr. 97/2020 betreffend § 53 Abs. 16 NÖ ROG 2014 wird angeführt, dass nach Verordnung des Sektoralen Raumordnungsprogrammes Widmungen von Flächen über 2 ha auch auf diesen Flächen ausschließlich in ausgewiesenen Zonen erfolgen dürfen.

Bei der Landtagssitzung am 17.11.2022 wurde eine Änderung des § 53 Abs. 16 NÖ ROG 2014 beschlossen, wonach Widmungsverfahren, welche zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung gemäß § 20 Abs. 3c bereits zur allgemeinen Einsicht aufgelegt waren, durch die Beschränkungen dieser Verordnung nicht berührt werden. Es ist daher möglich, die angeführten laufenden Verfahren ohne die Flächenbeschränkungen gemäß § 3 weiter zu führen.

In § 17 Abs. 1 Altlastensanierungsgesetz ist vorgesehen, dass Maßnahmen zur **Sicherung** oder **Sanierung** von Altlasten gemäß den dort angeführten Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes 1959, der Gewerbeordnung 1994 oder des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 angeordnet werden (im Fall der Unmöglichkeit einer Beauftragung des Verpflichteten wird die Sanierung gemäß § 18 leg. cit. durch den Bund durchgeführt). In der Praxis suchen Verpflichtete um eine Genehmigung der Sanierung oder - häufiger - der Sicherung einer Altlast an.

Wie oben angeführt, sind die Altlasten gemäß § 2 Abs. 2 nicht mit den Altlasten gemäß § 53 Abs. 16 NÖ ROG 2014 gleichzusetzen, da in § 2 Abs. 2

- auch die **Sicherung von Altlasten** berücksichtigt ist;
- neben Genehmigungen auch **Aufträge** für Sicherungs- oder Sanierungsmaßnahmen für die Zonenfestlegung wesentlich sind;
- nicht davon ausgegangen wird, dass bei der Genehmigung einer Sanierung eine Folgewidmung festgelegt wird und
- im Sanierungsfall (Räumung) die Beseitigung der Ursache der Gefährdung und der Kontamination abgeschlossen sein muss.

Es soll daher auch bei **Sicherung** einer **Altlast** iSd § 2 Abs. 13 Altlastensanierungsgesetz, welche in der Regel durch Maßnahmen erfolgt, die einer Photovoltaiknutzung nicht entgegenstehen (Dichtwände, Oberflächenabdichtung, Sperrbrunnen, Bodenluftabsaugung), eine Zone vorliegen können. Im Falle der **Sanierung** einer **Altlast** iSd § 2 Abs. 14 Altlastensanierungsgesetz ist es hingegen zweckmäßig, dass die Geltung als Zone iSd § 2 Abs. 2 des Entwurfes erst dann eintritt, wenn die Räumung der Altlast abgeschlossen ist.

Auch die **Deponien** gemäß § 2 Abs. 2 sind nicht mit den Deponien gemäß § 53 Abs. 16 NÖ ROG 2014 gleichzusetzen, da § 2 Abs. 2 nicht nur Flächen betrifft, für welche eine Deponiegenehmigung vorhanden ist, sondern auch tatsächlich bereits Ablagerungen entsprechend der Genehmigung erfolgt sein müssen. **Bodenaushubdeponien**, die für die **landwirtschaftliche Produktion** genutzt werden, gelten nicht als Zonen. Welche Deponieart vorliegt, richtet sich nach der Einteilung der Deponieklassen in § 4 der Deponieverordnung 2008 (DVO 2008). Ältere Deponien, welche nach gewerberechtlichen oder wasserrechtlichen Vorschriften genehmigt wurden, gelten auf Grund von Übergangsbestimmungen (§ 45b Abs. 2 Z 2 Abfallwirtschaftsgesetz 1990 und § 77 Abs. 2 Abfallwirtschaftsgesetz 2002) auch als Deponien, die dem Abfallwirtschaftsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 102/2002 in der Fassung BGBl. I Nr.

200/2021, unterliegen. Mischdeponien (Aushubmaterial- und Bauschutt) stellen dabei keine Bodenaushubdeponie gemäß § 4 Z 1 DVO 2008 dar.

Die Bergbauggebiete gemäß § 2 Abs. 2 Z 3 entsprechen der Ausnahmeregelung in § 53 Abs. 16 dritter Spiegelstrich NÖ ROG 2014, wobei auch bei diesen ab Inkrafttreten des Raumordnungsprogrammes die Flächenbeschränkungen gemäß § 3 einzuhalten sind.

### **Ad § 3:**

Seit dem Inkrafttreten der Regelungen gemäß § 20 Abs. 3c und 3d NÖ ROG 2014 in der Fassung LGBl. Nr. 97/2020 ist das Interesse an Photovoltaikanlagen im Grünland, insbesondere auf Grund der Entwicklung der Energiepreise, weiter sprunghaft angestiegen. Unter anderem ist die Errichtung von Photovoltaikanlagen im Grünland wesentlich lukrativer geworden als die Errichtung von Photovoltaikanlagen auf Bauwerken.

Durch große Anlagen können nach den bisherigen Erfahrungen jedoch große Nachteile für das Orts- und Landschaftsbild eintreten, was bei Anlagen auf Bauwerken – sieht man von Schutzzonen und dgl. ab – in geringerem Maß der Fall ist. Daher erfolgt die Begrenzung auf 10 ha große Widmungsflächen. Gemäß § 20 Abs. 3c NÖ ROG 2014 können im überörtlichen Raumordnungsprogramm Festlegungen zur maximalen Größe der Photovoltaikanlage in einer Zone getroffen werden.

Flächen auf künstlich geschaffenen stehenden Gewässern (z.B. auf Fischteichen und Nassbaggerungen) sind für schwimmende Photovoltaikanlagen gut geeignet. Vereinzelt sind derartige Flächen auch in den Zonen des NÖ SekRop PV enthalten. Das Ökologiekonzept gemäß § 4 zielt auf Landflächen ab (z. B. Abstand der Modulunterkante zum Boden gemäß § 4 Abs. 1 Z 3) und ist daher auf Wasserflächen nicht in zweckmäßiger Weise umsetzbar. Es wurde daher auf Grund der Ergebnisse des Begutachtungsverfahrens in Abänderung zum aufgelegten Entwurf eine Ausnahme für künstlich geschaffene stehende Gewässer festgelegt, wodurch diese für die Größenbeschränkung des § 3 nicht zu berücksichtigen sind.

#### **Ad § 4:**

Gemäß § 20 Abs. 3c NÖ ROG 2014 können im überörtlichen Raumordnungsprogramm Regelungen für innovative Anlagen getroffen und nach § 20 Abs. 2 Z 21 NÖ ROG 2014 zulässige Anlagenarten bei der Widmung festgelegt werden. Es ist dadurch auch möglich, „Anlagen mit Ökologiekonzept“ im Widmungsverfahren festzulegen. Falls die Grundvoraussetzungen eines Ökologiekonzeptes gemäß § 4 Abs. 1 nicht eingehalten werden, handelt es sich nicht mehr um eine Anlage mit Ökologiekonzept und hat dies eine widmungswidrige (und damit sanktionierbare) Verwendung zur Folge.

Die **Sicherstellung** des Ökologiekonzeptes kann zudem durch einen Vertrag gemäß § 17 Abs. 4 in Verbindung mit § 17 Abs. 3 Z 2 NÖ ROG 2014 erfolgen, welcher als Voraussetzung für die Umwidmung im Widmungsverfahren verlangt werden kann.

Es können Änderungen und Anpassungen von einzelnen Festlegungen im Pflegekonzept, Nutzungskonzept oder Nutzungsplan in diesen für die Zukunft erlaubt werden, wobei jedoch die Grundvoraussetzungen eines Ökologiekonzeptes gemäß § 4 Abs. 1 über die gesamte Betriebsdauer der Photovoltaikanlage einzuhalten sind.

Durch das postulierte Erfordernis von Anlagen mit Ökologiekonzept bei einer Größe über 5 ha wird ein starker Beitrag zur **Mehrfachnutzung** bzw. ökologischen Nutzung der Photovoltaikanlagen im Hinblick auf Biodiversität und/oder angemessene agrarische Nutzung geleistet. Untergeordnete bauliche Anlagen für die Einstellung landwirtschaftlicher Geräte oder eine Tierhaltung sollen im Rahmen der Photovoltaiknutzung dann zulässig sein, sofern diese Vorhaben im Ökologiekonzept beschrieben werden und für die Pflege oder Bewirtschaftung nachweislich erforderlich sind.

Absatz 1 des Verordnungsentwurfes normiert die **Rahmenbedingungen**, welche im Rahmen eines Ökologiekonzeptes jedenfalls umzusetzen sind. Dabei ist unter

anderem die rückstandslose Rückbaubarkeit der Anlage und eine entsprechende Begrünung der Flächen erforderlich. Zum Erhalt der Vegetation und Erhalt als Lebensraum sind maximal 50 % der Widmungsfläche mit Modulen zu übersichern, wobei dies in Form einer gleichmäßigen Verteilung der Photovoltaikmodule auf der Widmungsfläche zu geschehen hat. Für ausreichenden Streulichteinfall hat der Abstand der Module zum Boden mindestens 80 cm zu betragen. Mit diesem Abstand ist der Streulichteinfall auch in dauerhaft verschatteten Bereichen für die Entwicklung einer durchgängigen Vegetationsdecke ausreichend. Größere Abstände zwischen den Modulreihen haben großen Einfluss auf die Artenzahl bei Insekten (z.B. Heuschreckenarten) und anderen Tieren (z.B. Zauneidechse) und tragen zu einer Erhöhung der Biodiversität bei. Vom Insektenreichtum profitieren wiederum diverse Vogelarten. Im Sinne der Mehrfachnutzung der Flächen für Zwecke der Biodiversität und/oder Ernährung muss auch der Mindestabstand zwischen den Modulreihen mindestens 3 Meter betragen.

Im Ökologiekonzept ist zu beschreiben, welche **Nutzung** neben der Stromproduktion geplant ist. Dabei ist zwischen der Nutzung **Biodiversität** und der Nutzung **Ernährung** zu unterscheiden. Eine Kombination der Maßnahmen aus den Bereichen Biodiversität und Ernährung auf einer Widmungsfläche kann sinnvoll sein (z.B. Teilbereich mit Obstanbau und Teilbereich mit Biodiversitätsmaßnahmen zur Förderung von bestäubenden Insekten) und ist daher zulässig. Für den jeweiligen Teilbereich sind im **Pflegekonzept** (Abs. 2) und im **Nutzungskonzept** (Abs. 3) die abgestimmten Maßnahmen zu beschreiben.

Auf Grund der Ergebnisse des Begutachtungsverfahrens ist in Abänderung zum aufgelegten Entwurf nun nicht mehr festgelegt, dass bei Ökologiekonzepten die Widmungsfläche nur als Sekundärnutzung für Zwecke der Biodiversität oder Ernährung verwendet werden darf. Im Vollzug wäre es bei der Beurteilung der widmungskonformen Verwendung nur schwer abzugrenzen und zu beurteilen gewesen, für welche Nutzung die Haupt- oder Sekundärnutzung vorliegt. Es ist davon auszugehen, dass die Hauptnutzung für die Photovoltaik weitgehend

durch die Marktsituation bei den Energiepreisen sichergestellt wird. Es können daher auch Flächen mit einer Hauptnutzung für Biodiversität oder Ernährung (z. B. Flächen zur landwirtschaftlichen Produktion gemäß § 2 Abs. 1 Z 12 und 13 EAG-Marktprämienverordnung) für die Umsetzung eines Ökologiekonzeptes geeignet sein, wenn sie die übrigen Voraussetzungen für ein Ökologiekonzept erfüllen. Eine beliebig intensive landwirtschaftliche Nutzung ist dabei nicht möglich, da gemäß § 4 Abs. 1 Z 4 auch Flächen mit ökologischer und standortgerechter Begrünung vorzusehen sind und schon aus dem Begriff „Ökologiekonzept“ hervorgeht, dass darin weitere ökologische Maßnahmen festzulegen sind.

Die Absätze 2 und 3 beschreiben weitere Inhalte eines Ökologiekonzeptes, wobei eine beispielhafte Anführung einzelner Maßnahmen erfolgt. Ob ein Ökologiekonzept ausreichend ist, wird im konkreten Umwidmungsverfahren auf örtlicher Ebene zu beurteilen sein. Dazu ist auch die Erstellung eines Leitfadens geplant, welcher nähere Empfehlungen, z.B. zum Ausmaß einzelner Biodiversitätsmaßnahmen, Art und Anzahl von Weidetieren, notwendige und mögliche landwirtschaftliche Bewirtschaftung, Art und Ausgestaltung der Einzäunung, Verzicht auf nicht biologisch abbaubare Chemikalien bei der Modulreinigung, Verzicht auf den Einsatz bestimmter Pestizide, Verzicht auf Beleuchtung sowie Monitoring der Biodiversität in der Betriebsphase enthalten kann.

#### **Ad Anlagen:**

- ◆ **Anlage 1:** Tabellarische Zuordnung der einzelnen Zonen zu den Anlagen, Bezirken, Gemeinden und Katastralgemeinden
- ◆ **Anlage 2:** Legende zu den Kartenblättern
- ◆ **Anlagen 3 bis 118:** Kartenblätter mit den Zonen

In der **Anlage 1** werden zudem die Katastralgemeindenummern angegeben. Diese werden vom Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen vergeben, da die Grundstücksnummern erst in Kombination mit der jeweiligen Katastralgemeindenummer eindeutig sind.

Die Anlagen **3 bis 118** bestehen aus Kartenblättern, die die Zonen gemäß § 2 Abs. 1 entsprechend kartographisch abbilden. Die Gesamtzahl von 116 Zonen soll eine Teilhabe von möglichst vielen Regionen und Gemeinden in ganz Niederösterreich an der Energiewende ermöglichen.

Die Zonen sind parzellenscharf im Maßstab 1:5.000 dargestellt und zwischen rund 5 ha und rund 30 ha groß. Aus fachlicher Sicht ist eine gewisse Spannweite an unterschiedlichen großen Zonen zweckmäßig, um die regional unterschiedlichen Bedürfnisse bestmöglich befriedigen zu können. Durch die Begrenzung nach oben wird eine sozialverträgliche und gleichzeitig ökologische Umsetzung angestrebt.

Die Begrenzungslinien für die Zonen in den Anlagen 3 bis 118 wurden so gewählt, dass eine bestmögliche Lesbarkeit sowohl analog (der Druck ist auf das Format A3 ausgerichtet) als auch digital (Bildschirm) gewährleistet ist. Dies gilt vor allem in jenen Fällen, in welchen sich die unterschiedlichen Grenzziehungen (z.B. Gemeindegrenze, Grundstücksgrenze, Zonengrenze) überlagern. Ist nur die Zonengrenze dargestellt und stellt diese die einzige Orientierungs- und somit Abgrenzungsmöglichkeit dar, gilt die Mittelachse der roten Linie als Grenze.

Die Zonennamen sind als Eigennamen zu verstehen und stellen keine Durchnummerierung dar.